

Satzung der Gemeinde Panten über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panten in ihrer Sitzung am 13.04.2022 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken für ein Gebiet im Ortsteil Hammer, östlich der Mannhagener Straße sowie nördlich und südlich des Kanalwegs beschlossen.

§ 1

Zweck der Satzung

Die Gemeinde zieht städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht. Insbesondere sollen Flächen zur Entwicklung von Wohnbauflächen für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf gesichert werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtsatzung gilt für ein Gebiet im Ortsteil Hammer, östlich der Mannhagener Straße sowie nördlich und südlich des Kanalwegs und umfasst folgende Flurstücke: 7/14 teilweise, 8/10 teilweise, 9/6 teilweise, 9/4, 9/11, 7/10, 10/3, 10/4.

Der genaue Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Satzung bezeichneten Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Übersichtsplan

Panten, 13.04.2022





Gemeinde Panten - Der Bürgermeister

